

245 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 12. 10. 1987

Regierungsvorlage

VERTRAG BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES ARTIKELS 27 lit. a DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ZUR FRIEDLICHEN BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN IM VERHÄLTNIS ZWISCHEN ÖSTERREICH UND ITALIEN

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Italienischen Republik haben beschlossen, einen Vertrag über die Abänderung des Artikels 27 lit. a des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Österreich und Italien abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Dr. Rudolf KIRCHSCHLÄGER,
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Präsident der Italienischen Republik:
Herrn Prof. Aldo MORO,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel I

Die Bestimmungen des Kapitels I des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, unterzeichnet in Straßburg am 29. April 1957, sind zwischen Österreich und Italien auf Streitigkeiten betreffend die Auslegung und Anwendung der zwischen den beiden Staaten in Kraft stehenden bilateralen Verträge auch dann anzuwenden, wenn die Streitigkeiten Tatsachen oder Verhältnisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des obgenannten Übereinkommens zwischen den beiden Staaten betreffen.

ACCORDO CONCERNENTE LA MODIFICA DELL'ART. 27 lett. a) DELLA CONVENZIONE EUROPEA PER LA SOLUZIONE PACIFICA DELLE CONTROVERSIE NEI RAPPORTI TRA AUSTRIA ED ITALIA

Il Presidente Federale della Repubblica d'Austria ed il Presidente della Repubblica Italiana hanno stabilito di concludere un accordo per la modifica, nei rapporti tra Austria e Italia, dell'art. 27 lett. a) della Convenzione Europea per la soluzione pacifica delle controversie e a tal fine hanno nominato loro plenipotenziari:

Il Presidente Federale della Repubblica d'Austria,
il Sig. Rudolf KIRCHSCHLÄGER,
Ministro Federale degli Affari Esteri,

Il Presidente della Repubblica Italiana
il Sig. Prof. Aldo MORO,
Ministro degli Affari Esteri,

i quali dopo essersi scambiati i loro pieni poteri ed averli trovati in buona e debita forma, hanno convenuto le seguenti disposizioni:

Articolo I

Le norme del Capo I della Convenzione Europea per la soluzione pacifica delle controversie, conclusa a Strasburgo il 29 aprile 1957, si applicano, tra l'Austria e l'Italia, alle controversie concernenti l'interpretazione e l'applicazione degli accordi bilaterali in vigore tra i due Stati, anche quando le controversie riguardino fatti o situazioni anteriori all'entrata in vigore fra i due Stati della Convenzione sopra citata.

Artikel II

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er wird mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Rom am 17. Juli 1971 in zwei Ausfertigungen in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Kirchschläger m. p.

Für die Italienische Republik:

Moro m. p.

Articolo II

Il presente accordo sarà ratificato. Esso entrerà in vigore alla data dello scambio delle ratifiche.

In fede di che, i soprannominati plenipotenziari hanno firmato il presente accordo apponendovi i sigilli.

Fatto a Roma il 17 luglio 1971 in doppio originale in lingua tedesca ed in lingua italiana i due testi facendo egualmente fede.

Per la Repubblica d'Austria:

Kirchschläger m. p.

Per la Repubblica Italiana:

Moro m. p.

VORBLATT

Problem:

Erweiterung des zeitlichen Geltungsbereichs des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Österreich und Italien.

Problemlösung:

Ratifizierung des Vertrages betreffend die Abänderung des Artikels 27 lit. a des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Österreich und Italien.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Der Vertrag betreffend die Abänderung des Artikels 27 lit. a des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Österreich und Italien hat gesetzändernden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Er hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Der Vertrag enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1959 dem Europäischen Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. Nr. 42/60) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt. Die Konvention war 1957 im Rahmen des Europarats unterzeichnet worden und trat für Österreich am 15. Jänner 1960, dem Tag der Hinterlegung der österreichischen Ratifikationsurkunde, in Kraft.

Bei seiner Entscheidung war sich der Nationalrat bewußt, daß ein Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten einem Staat gewisse Bindungen auferlegt, aber auch eine Gemeinschaft auf die Dauer nur dann bestehen und ihre primäre Aufgabe, Friedensgemeinschaft zu sein, nur erfüllen kann, wenn jedes Mitglied bereit ist, den Primat des Rechtes und der Gerechtigkeit von vorneherein, notfalls auch gegen sich, anzuerkennen.

Das Übereinkommen enthält Bestimmungen über die gerichtliche Beilegung anderer als völkerrechtlicher Streitigkeiten im Vergleichsverfahren (Kapitel II) oder Schiedsverfahren (Kapitel III). Ein Kapitel IV enthält allgemeine Bestimmungen, ua. über den Anwendungsbereich des Übereinkommens und über die Vollstreckung der Entscheidungen. Die Anwendung der Kapitel II und III kann gemäß Art. 34 des Übereinkommens von einem Vertragsstaat ausgeschlossen werden.

Gemäß Kapitel I des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten besteht zwischen den Vertragspartnern ipso iure die Zuständigkeit des IGH für die zwischen ihnen bestehenden völkerrechtlichen Streitigkeiten. Daraus ergibt sich für alle Vertragsstaaten das

Recht, in derartigen Streitigkeiten eine bindende Entscheidung des IGH hereizuführen, sowie die Pflicht, sich einer solchen Entscheidung des IGH zu unterwerfen. Eine Verpflichtung zur Befassung des IGH wurde durch das erwähnte Übereinkommen nicht begründet.

Italien hat seine Ratifikationsurkunde zu dem erwähnten Übereinkommen am 29. Jänner 1960 hinterlegt und dabei gemäß Artikel 34 des Übereinkommens erklärt, die Kapitel II und III nicht anzuwenden. Das Übereinkommen steht daher im Verhältnis zwischen Österreich und Italien seit dem erwähnten Zeitpunkt nur hinsichtlich seiner Kapitel I und IV in Kraft.

Der Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten wird durch dessen Artikel 27 lit. a dahin gehend eingeschränkt, daß das Übereinkommen keine Anwendung auf Streitigkeiten findet, die Tatsachen oder Verhältnisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den am Streit beteiligten Parteien betreffen. Nach der derzeitigen Rechtslage ist es zumindest sehr zweifelhaft, ob der IGH sich im Hinblick auf den Art. 27 lit. a im Falle einer Befassung mit einer Streitigkeit über die Durchführung des vor dem Inkrafttreten der Europäischen Streitbeilegungskonvention abgeschlossenen Pariser Abkommens vom 5. September 1946 für zuständig erklären würde.

In den 1969 abgeschlossenen bilateralen Verhandlungen über eine Südtirollösung haben Österreich und Italien Einigung über ein „Paket“ von Maßnahmen zur Erweiterung der Autonomie Südtirols erzielt. Österreich war darüber hinaus bemüht, eine juristische und politische Absicherung dieser Maßnahmen zu erreichen. Die Bemühungen um eine politische Absicherung des Paketes haben bekanntlich zur Erstellung des sogenannten Operationskalenders geführt. Was die juristische Absicherung betrifft, konnte Italien nicht dazu veranlaßt werden, einer gesonderten Einklagbarkeit des Paketes zuzustimmen. Die beiden Seiten einigten sich darauf, hinsichtlich des Pariser Abkommens und anderer bilateraler Abkommen die in Art. 27 lit. a des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten enthaltene zeitliche Beschränkung der Zuständigkeit des IGH

245 der Beilagen

5

aufzuheben. Zu diesem Zwecke wurde der vorliegende Vertrag betreffend die Abänderung des Art. 27 lit. a des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Österreich und Italien geschlossen.

Der Vertrag enthält keine über das erwähnte Europäische Übereinkommen hinausgehenden Bestimmungen, etwa im Sinne eines Ausschlusses anderer internationaler Instanzen zur Streitbereinigung oder einer Pflicht eines Vertragsstaates, eine Streitigkeit vor den IGH zu bringen.

Der vorliegende Vertrag wird daher, ohne Schritte auf politischer Ebene auszuschließen, in Zukunft die Möglichkeit bieten, einen allfälligen Streit zwischen Österreich und Italien über das Pariser Abkommen bzw. über die gegensätzlichen Rechtsstandpunkte in bezug auf den rechtlichen Charakter des „Pakets“ ohne die Zeitbeschränkung des Art. 27 lit. a auszutragen.

Der Vertrag wurde am 17. Juli 1971 vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Außenminister der Republik Italien in Rom unterzeichnet, nachdem er bereits am 2. Dezember 1969 in Wien paraphiert worden war.

Der Punkt 9 des Operationskalenders sieht die parlamentarische Verabschiedung des in Rede stehenden Vertrages und des italienischen Verfassungsgesetzes über die Erweiterung des Autonomiestatuts für die Region Trentino-Südtirol vor. Das italienische Parlament hat im Herbst des Jahres 1971 das erwähnte Verfassungsgesetz endgültig verabschiedet. Es ist am 20. Jänner 1972 in Kraft getreten. Italien hat den Punkt 9 inzwischen voll erfüllt. Die Bundesregierung legt im Sinne der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987, wonach Österreich weiterhin seine Schutzfunktion für die Südtiroler wahrnehmen wird, um sicherzustellen, daß durch die vollständige Erfüllung von Operationskalender und Autonomiepaket die Existenz und die Entfaltung der Südtiroler als Volksgruppe auf der Grundlage des Pariser Abkommens sichergestellt sind, den vorliegenden Vertrag zur Genehmigung vor. Sie behält sich in Einklang mit dem Operationskalender vor, selbst nach Genehmigung des Vertrages durch die gesetzgebenden Organe den Antrag auf Ratifizierung des Vertrages an den Bundespräsidenten der Republik Österreich erst dann zu stellen, wenn auch alle einfachen italienischen Gesetze zur Durchführung des „Pakets“ sowie die Durchführungsbestimmungen zum Verfassungsgesetz über die Erweiterung des Autonomiestatuts für die Region Trentino-Südtirol erlassen sind.